

- Zur vorrangigen Bereitstellung der entscheidenden Materialien und Ausrüstungen sind notwendige Bilanzentscheidungen zu treffen bzw. im Rahmen des Bilanzsystems zu veranlassen. Nach getroffener Bilanzentscheidung sind die entsprechenden Wirtschaftsverträge unverzüglich abzuschließen.
  - Die erforderlichen Baumaßnahmen sind durch Bilanzdirektiven territorial zu sichern.
  - Es sind Entscheidungen zur Vervollkommnung der Struktur der Produktion und des Exports zu treffen, die gewährleisten, daß die Ergebnisse der Staatsaufträge mit höchstem Effekt zur Wirkung kommen.
5. Die Durchführung der festgelegten Aufgaben der Staatsaufträge ist durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, den Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Generaldirektoren der Kombinate zu leiten. Sie sind darüber gegenüber dem Minister für Wissenschaft und Technik berichtspflichtig.
- Die Minister und Leiter anderer zentraler Organe haben vor allem zu sichern, daß
    - die ihnen übertragenen Aufgaben aus Staatsaufträgen in die entsprechenden Teile der Pläne ihrer Kombinate und Einrichtungen vorrangig eingeordnet werden sowie ihre Durchführung straff geleitet und ständig kontrolliert wird;
    - die in den Pflichtenheften festgelegten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen sowie die materiellen und finanziellen Aufwendungen eingehalten und keine negativen Abweichungen zugelassen werden;
    - die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der wissenschaftlich-technischen Kooperation zwischen den beteiligten Kombinat, insbesondere zu niveaubestimmenden Zulieferungen und Vorstufen, getroffen werden;
    - die festgelegten Aufgaben durch die Kombinate bzw. Einrichtungen qualitäts- und termingerecht erfüllt werden;
    - die notwendigen Bedingungen für ein hohes Tempo der Forschung und Entwicklung und eine rasche Nutzung ihrer Ergebnisse in der Produktion vorrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Investitionsfonds geplant und bilanziert werden.
- Zur komplexen Leitung und Koordinierung der mit den Staatsaufträgen festgelegten Aufgaben können, insbesondere bei Staatsaufträgen mit großer volkswirtschaftlicher Verflechtung und Wirkungsbreite, stellvertretende Minister bzw. Generaldirektoren von Kombinat als Auftragsleiter eingesetzt und entsprechende Arbeitsgruppen staatlicher Leiter gebildet werden.
- Die Generaldirektoren der Kombinate und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß
    - die ihnen übertragenen Aufgaben aus Staatsaufträgen in die entsprechenden Teile des Planes eingeordnet werden sowie ihre Durchführung straff geleitet und ständig kontrolliert wird;
    - für alle in ihrem Verantwortungsbereich neu zu beginnenden Aufgaben zur Entwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien Pflichtenhefte ausgearbeitet und bestätigt werden, deren Ziele in Niveau und Effektivität zum Zeitpunkt der Einführung der Ergebnisse die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung des Staatsauftrages garantieren;
    - die in den Pflichtenheften festgelegten Zielstellungen und zulässigen Aufwendungen eingehalten werden und dies bei der Verteidigung der Abschlußergebnisse der Forschung und Entwicklung nachgewiesen wird;

- das Potential der Forschung, Entwicklung und Überleitung konzentriert für die Lösung der Aufgaben in kürzesten Fristen zum Einsatz gebracht und die Aufgabendurchführung straff kontrolliert wird;
  - hohe schöpferische Leistungen durch Anwendung aufgabengebundener Leistungszuschläge zum Gehalt sowie durch Zielprämien materiell stimuliert werden;
  - die ihnen übertragenen wissenschaftlich-technischen Aufgaben weiter untersetzt bzw. weitere Aufgaben zur Sicherung der Endziele festgelegt, inhaltlich und zeitlich koordiniert und realisiert werden;
  - der Zusammenhang zwischen Forschung und Entwicklung und Investitionen ständig hergestellt und die vorrangige materiell-technische Sicherung der zu lösenden Aufgaben einschließlich zur Breitenanwendung der Ergebnisse durch die Leitung und Planung mit hoher Effektivität im Rahmen der verfügbaren Fonds beherrscht wird;
  - bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung und der Grundsatzentscheidung für Investitionen die neuesten Erkenntnisse von Forschung und Entwicklung genutzt werden und die Übereinstimmung von Aufgabenstellung, Grundsatzentscheidung und Pflichtenheften gesichert ist;
  - die notwendigen Kooperationsleistungen, insbesondere für die Entwicklung und bedarfsgerechte Produktion niveaubestimmender Zulieferungen, rechtzeitig organisiert und vertraglich gebunden werden.
- Die zur Durchführung der Aufgaben der Staatsaufträge und zur Nutzung der Ergebnisse notwendigen Materialien, Maschinen und Ausrüstungen sind durch die für die Bilanzierung verantwortlichen Ministerien und Kombinate vorrangig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds zu bilanzieren und termingemäß bereitzustellen.
6. Die Abrechnung der zur Durchführung der Staatsaufträge geplanten Aufgaben erfolgt auf der Grundlage
- der Abrechnung und der operativen Kontrollen der Erfüllung der Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik unter Verantwortung des Ministers für Wissenschaft und Technik;
  - der Ergebnisse der Kontrolle der Durchführung der Investitions- und Rationalisierungsmaßnahmen unter Verantwortung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.
- Zusammenfassende Einschätzungen zum Realisierungsstand von Staatsaufträgen werden unter Leitung des Ministeriums für Wissenschaft und Technik vorgenommen und dem Ministerrat mit den Berichterstattungen über die Ergebnisse des Staatsplanes Wissenschaft und Technik vorgelegt.

## **Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte — Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) —**

**vom 1. Februar 1982**

I.

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1**

Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Vergütung für die Tätigkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte.

**§ 2**

Vergütung des Rechtsanwalts

(1) Dem Rechtsanwalt stehen als Vergütung für seine Tätigkeit die in dieser Ordnung festgelegten Gebühren zu. Entstandene Auslagen sind ihm zu erstatten.